

ARBEITSHILFE · STAND 29.07.2026

Die Norm und die Erfassungszeilen der E-Rechnung

Die Norm in vier Sätzen

Die europäische Norm **EN 16931** (in Deutschland übernommen als **DIN EN 16931**) ist nichts anderes als ein **europaweit einheitliches Formular für Rechnungen** – nur eben in maschinenlesbarer Form statt auf Papier. Die Norm legt fest, welche Felder es gibt, wie sie heißen und was hineingehört. Jede Software, die E-Rechnungen erzeugt, füllt am Ende dieses eine Formular aus. XRechnung und ZUGFeRD sind keine eigenen Normen, sondern **zwei Verpackungen desselben Formulars**.

Wie das Formular aufgebaut ist – drei Begriffe genügen

Begriff	Übersetzung ins Kanzleideutsch	Beispiel
BG – Business Group	Ein Abschnitt bzw. Kasten des Formulars. Fasst zusammengehörige Angaben zusammen.	BG-4 „SELLER“ = der Kasten mit allen Angaben zum leistenden Unternehmer
BT – Business Term	Eine einzelne Erfassungszeile innerhalb eines Abschnitts. Jede Zeile hat eine feste Nummer, die europaweit dieselbe Bedeutung hat.	BT-1 = Rechnungsnummer, BT-2 = Rechnungsdatum, BT-31 = USt-IdNr. des Verkäufers
Kardinalität	Sagt, wie oft eine Zeile vorkommen muss oder darf.	1 = genau einmal (Pflicht) · 0..1 = höchstens einmal (optional) · 0..n = beliebig oft

Warum die BT-Nummern in der Praxis wichtig sind: Wenn eine Rechnung abgelehnt wird oder ein Prüfprogramm meckert, nennt die Fehlermeldung nie den Feldnamen aus Ihrer Software, sondern immer die BT-Nummer – etwa „BT-10 muss übermittelt werden“. Mit der Tabelle unten lässt sich eine solche Meldung in zehn Sekunden übersetzen.

Die Erfassungszeilen im Überblick

„Pflicht“ bedeutet hier: Die Angabe muss **im strukturierten Datensatz** stehen. Was nur im PDF-Bild sichtbar ist, zählt nicht.

Was auf der Rechnung steht	Zeile im Datensatz	Status	Worauf zu achten ist
A. Rechnungskopf – die Eckdaten			
Rechnungsnummer	BT-1	Pflicht	Fortlaufend und einmalig (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG).
Rechnungsdatum (Ausstellungsdatum)	BT-2	Pflicht	Nicht zu verwechseln mit dem Leistungsdatum.
Rechnungsart	BT-3	Pflicht	Codeziffer: 380 = Rechnung, 381 = Gutschrift, 386 = Anzahlungsrechnung, 326 = Teilrechnung.
Währung	BT-5	Pflicht	In der Regel EUR.
Zeitpunkt der Vereinnahmung	BT-7 / BT-8	bedingt	Nur bei Ist-Versteuerung bzw. wenn das Entgelt vor Rechnungsstellung vereinnahmt wurde.
Fälligkeitsdatum	BT-9	optional	Praktisch immer zu füllen.
Käuferreferenz	BT-10	bedingt	Bei Rechnungen an Behörden trägt dieses Feld die Leitweg-ID – fehlt sie, wird die Rechnung automatisch abgewiesen. Im B2B: Bestell- oder Kostenstellenreferenz des Kunden.
Projekt- / Vertrags- / Bestellnummer	BT-11 / BT-12 / BT-13	optional	Voraussetzung dafür, dass der Empfänger die Rechnung automatisch zuordnen kann.
Freitext-Hinweis zur Rechnung	BT-22	optional	Strukturiertes Bemerkungsfeld, nur einmal je Rechnung. Fußzeilen aus dem PDF landen hier nicht automatisch.

Was auf der Rechnung steht	Zeile im Datensatz	Status	Worauf zu achten ist
B. Leistender Unternehmer (Verkäufer)			
Name / Firmierung	BG-4: BT-27, BT-28	Pflicht	Vollständiger Name (§ 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG).
Anschrift	BG-5: BT-35 bis BT-40	Pflicht	Straße, Ort, PLZ, Land – jeweils in eigenen Zeilen, kein Adressblock am Stück.
USt-IdNr. bzw. Steuernummer	BT-31 / BT-32	Pflicht (eines davon)	§ 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG. Bei EU-Umsätzen ist die USt-IdNr. zwingend.
Ansprechpartner, Telefon, E-Mail	BT-41 bis BT-43	optional	Erleichtert Rückfragen.
C. Leistungsempfänger (Käufer)			
Name / Firmierung	BG-7: BT-44, BT-45	Pflicht	—
Anschrift	BG-8: BT-50 bis BT-55	Pflicht	—
USt-IdNr. des Empfängers	BT-48	bedingt	Pflicht bei Reverse Charge, innergemeinschaftlicher Lieferung und Dreiecksgeschäft.
D. Leistung und Zeitraum			
Menge und handelsübliche Bezeichnung	BG-25: BT-129 / BG-31	Pflicht	§ 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG. Sammelbegriffe wie „Beratung“ genügen nicht.
Positionsnummer je Rechnungszeile	BT-126	Pflicht	Vergibt die Software automatisch.
Leistungsdatum	BG-13: BT-72	Pflicht	§ 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG.
Leistungszeitraum	BG-14 (Kopf) / BG-26 (Position)	alternativ	Muss als Start- und Enddatum erfasst werden. Ein Freitext wie „Juli 2026“ genügt nicht; ein Monat wird als Monatserster bis Monatsletzter erfasst.
E. Beträge und Steuer			
Nettobetrag je Position	BT-131	Pflicht	—
Einzelpreis	BG-29: BT-146	Pflicht	—
Ab- und Zuschläge	BG-20 / BG-21: BT-92, BT-99 (Grund: BT-97)	optional	Im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen gehören hierher oder in BT-20.
Steuersatz je Position	BG-30: BT-152	Pflicht	§ 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG.
Steueraufteilung nach Sätzen	BG-23: BT-116, BT-118, BT-119	Pflicht	Bemessungsgrundlage, Kategorie-Code und Satz je Steuersatz getrennt.
Grund der Steuerbefreiung	BG-23: BT-120 (Text), BT-121 (Code)	bedingt	Hier steht der Wortlaut, z. B. „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ oder „Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“.
Rechnungssummen	BG-22: BT-106, BT-109, BT-110, BT-112	Pflicht	Summe netto, Gesamtnetto, Steuerbetrag, Bruttobetrag.
Bereits gezahlt / offener Betrag	BT-113 / BT-115	bedingt	Bei Endrechnungen zum Absetzen vereinnahmter Teilentgelte (§ 14 Abs. 5 UStG).
F. Zahlung			
IBAN, Kontoinhaber, BIC	BT-84 / BT-85 / BT-86	optional	Nach der Norm optional, praktisch unverzichtbar.
Zahlungsbedingungen / Skonto	BT-20	optional	In XRechnung strukturiert übermittelbar – nicht im Fließtext verstecken.

Merksatz: Die Norm kennt keine Fußzeile, kein Briefpapier und kein Layout. Alles, was umsatzsteuerlich zählt, muss in einer dieser Zeilen stehen – sonst hat es die Rechnung nie verlassen.

Hinweise zum Vorsteuerabzug (§ 15 UStG)

Der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG setzt eine ordnungsgemäße Rechnung nach §§ 14, 14a UStG voraus. Besteht eine Pflicht zur E-Rechnung und wird stattdessen Papier oder ein einfaches PDF ausgestellt, liegt eine **sonstige Rechnung** vor – diese berechtigt dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug. Das

BMF-Schreiben vom 15.10.2025 unterscheidet dabei drei Fehlerklassen:

Fehlerklasse	Was passiert ist	Folge
Formatfehler	Die Datei entspricht technisch nicht der Norm (fehlerhafte Syntax).	Keine E-Rechnung. Kein Vorsteuerabzug, bis eine formatkonforme Rechnung vorliegt.
Geschäftsregelfehler	Technisch lesbar, aber eine Prüfregel schlägt an – z. B. fehlende Käuferreferenz oder unstimmmige Beträge.	Heilbar. Umsatzsteuerlich nur relevant, soweit eine Pflichtangabe betroffen ist; die Rechnung bleibt im Übrigen wirksam.
Inhaltsfehler	Technisch einwandfrei, aber eine Pflichtangabe ist falsch – z. B. Steuersatz, Leistungsbeschreibung oder Leistungsdatum.	Kein Vorsteuerabzug bis zur Berichtigung; Rückwirkung nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen.

- **Das XML gewinnt.** Bei hybriden Rechnungen (ZUGFeRD, Factur-X) ist der strukturierte Teil maßgeblich. Weicht das PDF-Bild davon ab, gilt der Datensatz – und ein zu hoher Steuerausweis im XML löst § 14c UStG aus.
- **Berichtigen nur im gleichen Format.** Eine versehentlich ausgestellte sonstige Rechnung kann durch eine E-Rechnung berichtigt werden, wenn diese eindeutig auf die ursprüngliche Rechnung Bezug nimmt. Ein nachgereichtes PDF heilt nichts.
- **Vertrauensschutz bis Ende der Übergangsfristen.** Solange die Fristen des § 27 Abs. 38 UStG laufen, wird der Vorsteuerabzug allein wegen des falschen Formats nicht beanstandet, wenn der Empfänger davon ausgehen durfte, dass der Aussteller die Übergangsregelung nutzen darf. Spätestens am 31.12.2027 endet dieser Schutz.
- **Aufbewahren heißt: das XML aufbewahren.** Der strukturierte Datensatz ist unverändert, maschinell auswertbar und revisionssicher zu archivieren – acht Jahre (§ 14b UStG). Ein Ausdruck oder ein reines Sicht-PDF erfüllt die Pflicht nicht.
- **Ab 01.01.2028 verschiebt sich der Zeitpunkt.** Bei Leistungsbezug von einem Ist-Versteuerer entsteht der Vorsteuerabzug erst mit der Zahlung. Die Rechnung muss dann den Hinweis „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ tragen (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a UStG). Das ist keine Formfrage, sondern betrifft die Buchungslogik.

Prüfreihefolge im Rechnungseingang

1. Liegt überhaupt ein strukturierter Datensatz vor? → 2. Ist er technisch valide (Format)? → 3. Schlagen Prüfregeln an, und betreffen sie eine Pflichtangabe? → 4. Sind die Pflichtangaben inhaltlich richtig? → 5. Stimmen XML und PDF-Bild überein? Erst danach ist die Vorsteuer buchbar.

Grundlagen: §§ 14, 14a, 14b, 15, 27 Abs. 38 UStG · BMF-Schreiben vom 15.10.2024 und 15.10.2025 · DIN EN 16931-1 (semantisches Datenmodell) · Mapping-Tabelle „Pflichtangaben nach UStG und EN 16931“ der KoSIT · Standard XRechnung 3.0.2 · ZUGFeRD 2.5 / Factur-X 1.09. Rechtsstand 29.07.2026.